

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR BEFRISTETE KRANKENVERSICHERUNGEN DER EXPAT-REIHE FÜR LANGZEITREISEN (VB TEIL II - SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ)

# **EXPAT PRIVATE PREMIUM**

1.	VERSICHERER:	Swiss Life Prévoyance et Santé, 7 rue Belgrand, F-92300 Levallois-Perret, Frankreich
2.	VERSICHERUNGSNEHMERIN:	BDAE EXPAT GmbH
3.	VERSICHERUNGSBERECHTIGTE:	Natürliche Personen. Pro Familie kann nur ein(e) Versicherungsberechtigte(r) angemeldet werden.
4.	VERSICHERBARE PERSONEN:	Versicherungsberechtigte und deren Familienangehörige sofern Versicherungsfähigkeit gem. der VB Teil I, § 1 gege-
		ben ist. Das höchstversicherbare Alter beträgt 66 Jahre. Der Versicherungsschutz endet automatisch spätestens mit
		Ablauf des Monats bevor die versicherte Person 67 Jahre alt wird. Als Familienangehörige gelten in häuslicher Ge-
		meinschaft lebende Lebenspartner und Kinder.
5.	VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN:	Versicherungsbedingungen für befristete Krankenversicherungen der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen VB Teil I und
		Teil II (EXPAT PRIVATE PREMIUM).
6.	GELTUNGSBEREICH:	1. Die versicherte Person hat für vorübergehende Aufenthalte außerhalb der Länder, in denen sie einen gewöhnlichen
		Aufenthalt oder Wohnsitz hat, weltweiten Versicherungsschutz unter Beachtung von VB Teil I, § 1, Abs. 4 und 5
		sowie VB Teil II, Punkt 14.
		a) Für vorübergehende Aufenthalte in Deutschland besteht Versicherungsschutz für maximal 60 Tage pro Versiche-
		rungsjahr am Stück, kumuliert für maximal 90 Tage.
		2. In den Ländern, in denen die versicherte Person einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, besteht Versi-
		cherungsschutz, sofern diese Länder durch Auswahl des entsprechenden Prämienbereiches (VB Teil II, Punkt 14)
		eingeschlossen sind.
		3. Die Prüfung, ob die Versicherung den gesetzlichen oder lokalen Bestimmungen des Aufenthalts- oder Wohnsitz-
		landes genügt, obliegt den versicherten Personen.
7.	BEGINN DES VERSICHERUNGS-	Mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt, unter Beachtung von VB Teil I, § 4.
	SCHUTZES:	
8.	VERSICHERUNGSJAHR:	Jeweils vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
9.	<b>DAUER DES VERSICHERUNGS-</b>	Die Laufzeit ist im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages auf das höchstversicherbare Alter von 66 Jahren be-
	VERHÄLTNISSES:	fristet. Dies gilt nicht für vereinbarte Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland, gem. der VB Teil I, § 1, Abs. 5.
10.	KÜNDIGUNG DES VERSICHE-	Das Versicherungsverhältnis kann für einzelne versicherte Personen jederzeit vom Versicherungsberechtigten oder
	RUNGSVERHÄLTNISSES:	der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin gekündigt werden. Es endet dann mit dem Ablauf
		des auf die Kündigung folgenden Monats.
11.	ANGABEN ZUM GESUNDHEITS-	Zur Feststellung des Gesundheitszustandes bei Vertragsabschluss ist für jede zu versichernde Person ein Gesund-
	ZUSTAND:	heitsfragebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Für zu versichernde Personen ab 50 Jahren ist zusätz-
		lich auf eigene Kosten ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Vorerkrankungen sind nach einem
		behandlungsfreien Jahr mitversichert. Die Versicherungsnehmerin behält sich eine Risikoprüfung vor und entscheidet
		über die Annahme des Antrages. Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in den Versicherungsbedingungen.
12.	LEISTUNGEN:	EXPAT PRIVATE PREMIUM
12.1	AMBULANTE HEILBEHAND-	100% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante Heilbehandlung als Privatpatient, ärztlich ver-
	LUNG:	ordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen, im Rahmen der jeweils gültigen amtlichen Ge-
		bührenordnung für den entsprechenden Berufsstand.
12.2	STATIONÄRE HEILBEHAND-	100% für medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung und behandlungsbedingte Unterbringung als Privatpa-
	LUNG:	tient im Einbetteinzelzimmer, soweit möglich, sowie für medizinisch notwendige Operationen, Röntgen-, Strahlen-
		behandlung und -diagnostik. 100% der Kosten für die Unterbringung eines Elternteils als Begleitperson bei der
		stationären Behandlung versicherter minderjähriger Kinder. Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2b besteht Versiche-
		rungsschutz für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlung.
12.3	ARZNEI-, VERBANDS- UND	100%, soweit ärztlich verordnet und medizinisch notwendig.
	HEILMITTEL:	
12.4	ZAHNMEDIZINISCHE HEILBE-	100% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendige ambulante zahnärztliche Behandlung. Inlays und Onlays
	HANDLUNG:	sind nicht versichert. Pro Jahr Vertragslaufzeit ist eine einmalige Vorsorgeuntersuchung und –behandlung mitversi-
		chert (auch Polieren und Zahnreinigung).
12.5	ZAHNERSATZ/ KIEFERORTHO-	Abweichend von VB Teil I, § 6, Abs. 2q besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle die nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten eingetreten sind, für  - 90% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendigen Zahnersatz und - bis zu einem Alter von 18 Jahren für kieferorthopädische Behandlungen,
	PÄDISCHE	tezeit von 8 Monaten eingetreten sind, für
	MASSNAHMEN:	- 90% des Rechnungsbetrages für medizinisch notwendigen Zahnersatz und
		- bis zu einem Alter von 18 Jahren für kieferorthopädische Behandlungen,

12.5	ZAHNERSATZ/ KIEFERORTHO-	- höchstens jedoch his insgesamt ?	3 000 Euro in den ersten heiden V	ersicherungsiahren									
	PÄDISCHE	- höchstens jedoch bis insgesamt 3.000 Euro in den ersten beiden Versicherungsjahren, - bis insgesamt 5.000 Euro in den ersten drei Versicherungsjahren,											
	MASSNAHMEN:	- ab dem vierten Versicherungsjah		rsicherungsiahr.									
			·	Vartezeit innerhalb der Höchstgrenzen. Bei u									
		terjährigen An-/Abmeldungen werd											
12.6	VORSORGEUNTERSUCHUNGEN:			ig von Krebserkrankungen nach in Deutschla									
				3									
		gesetzlich eingeführten Programmen. Darüber hinaus werden folgende Vorsorgeuntersuchungen mit bis zu 300 Euro pro Jahr Vertragslaufzeit und versicherter Person erstattet, sofern uns zusammen mit der Rechnung die Untersu-											
		chungsergebnisse eingereicht werden: Allgemeine Gesundheitsuntersuchung, EKG, Belastungs-EKG, Cholesterin-											
		und Blutzuckerbestimmung, Harnuntersuchung. Reiseschutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen											
		Impfkommission (STIKO) bis zu 250 Euro pro Jahr Vertragslaufzeit, inklusive der Impfstoffe sowie Prophylaxemaß-											
		nahmen, soweit diese für das jewe	,										
2.7	LEISTUNGEN IM ZUSAMMEN-	Versicherungsschutz besteht für											
	HANG MIT SCHWANGERSCHAFT		Schwangerschaftsuntersuchunger	n und Schwangerschaftsbehandlungen, sofe									
	UND ENTBINDUNG:												
			die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt;										
				Schwangerschaftsbehandlungen und Behar									
				gerschaftsabbrüche und Entbindungen bis zu									
				die Schwangerschaft bei Beginn des Versich									
		_	•	ofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diese									
		Zeitpunkt noch nicht feststand;		3									
		c) Entbindungen nach Ablauf der v	ereinbarten Wartezeit.										
2.8	HILFSMITTEL:	-		net und medizinisch notwendig, Versicherung									
				nungsbetrages, höchstens jedoch bis insgesa									
		· ·											
			2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Für Sehhilfen werden innerhalb der Höchstgrenzen maximal bis zu 600 Euro pro versicherter Person alle drei Versicherungsjahre nach einer Wartezeit von einem Jahr geleistet. Bei unterjährigen An-										
			versicherter Ferson alle dier versicherdrigsjame nach einer Wartezeit von einem Jahr geleistet. Berühterjahrigen Ah- /Abmeldungen werden die genannten Beträge anteilig berechnet.										
2.9	PSYCHOTHERAPIE:	80% des Rechnungsbetrages für ambulante Behandlungen bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsjahr. Bei unterj											
				et. Stationärer Aufenthalt bis zu 30 Tagen p									
		Vertragslaufzeit. Die Leistungsausschlüsse gemäß VB Teil I, § 6, Abs. 2 I und n bleiben hie											
2.10	SONSTIGE LEISTUNGEN:			nächsterreichbare geeignete Krankenhaus u									
		bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt und zurück.											
		bei Erstversorgung nach einem Ornali zum nachsterreichbaten geeigneten Arzt und zurück.  b) Der Versicherer erstattet für einen medizinisch notwendigen Rücktransport oder Überführung in das Land, in dem											
		l .											
		die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat - innerhalb eines Kontinentes bis 5.000 Euro,											
		- kontinentübergreifend bis 10.000 Euro.											
				Anspruch genommen werden, entfällt die L									
		'		tigste Transportmittel zu wählen, soweit dies a									
				einen Rücktransport liegt vor, wenn im Aufe									
				istet ist. Eine ärztliche Bescheinigung des beha									
		delnden Arztes im Ausland über o	die medizinische Notwendigkeit de:	Rücktransportes ist vorzulegen.									
2.11	NACHHAFTUNG:	Sofern ein Krankenrücktransport bi	s zum Ende der versicherten Lang	zeitreise wegen Transportunfähigkeit der ver									
		cherten Person nicht möglich ist un	d die Erkrankung auf eine notwei	ndige und nicht planbare ärztliche Behandlu									
		zurückzuführen ist, erstattet der Ve	rsicherer die Kosten der Heilbehar	ndlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, m									
		ximal jedoch für 30 Tage nach Beer	ndigung des Versicherungsschutze	S.									
3.	WARTEZEIT:	8 Monate für Entbindung, Zahners	atz und kieferorthopädische Maßı	nahmen. 12 Monate für Sehhilfen.									
4	MONATSBEITRAG:	Dor Boitrag ist oing Jahroshoitrag	der in gleichen Monatsraten ausc										
4.	WONAISBEITKAG:	Der Beitrag ist eine Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende de Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.											
4.	WONATSBETTRAG:			ewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende c									
4.	WELTWEIT:			ewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende c									
4.		Versicherungsjahres im Voraus fällig	g und zahlbar.										
4.	WELTWEIT:	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht.	g und zahlbar. Erwachsene bis 50 Jahre 285 Euro hen sich ab dem ersten Monat d	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  tweit außer USA/Kanada besteht	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  Itweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  tweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleistet	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleistet bedarf. Für Krankheiten, deren Bel	Erwachsene ab 50 Jahre 314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer									
<b>4.</b>	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleistet bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/K or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche									
4.	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleistet bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/K or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche									
<b>4.</b>	<b>WELTWEIT:</b> (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ver die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des A	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ttweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleistet bedarf. Für Krankheiten, deren Bel nerungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge E. Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen.									
4.	WELTWEIT:  (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT:	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des A	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  Itweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel nerungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versicher Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer handlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen. Erwachsene ab 50 Jahre									
	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des A	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  Itweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel nerungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versicher Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer handlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen. Erwachsene ab 50 Jahre									
	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des A	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  Itweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel nerungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versicher Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer handlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen. Erwachsene ab 50 Jahre									
	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  SELBSTBEHALT:	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des A Kinder bis 12 Jahre	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  Itweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel nerungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versicher Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer handlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen. Erwachsene ab 50 Jahre									
	WELTWEIT:  (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT:  (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  SELBSTBEHALT:  WELTWEIT:	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des / Kinder bis 12 Jahre 560 Euro  0 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre  700 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/K or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen.  Erwachsene ab 50 Jahre  1.020 Euro									
	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  SELBSTBEHALT: WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des / Kinder bis 12 Jahre 560 Euro  0 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre  700 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/K or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen.  Erwachsene ab 50 Jahre  1.020 Euro									
	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  SELBSTBEHALT: WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des / Kinder bis 12 Jahre 560 Euro  0 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre  700 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versiche Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer nandlung bereits vor der Einreise in die USA/K or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen.  Erwachsene ab 50 Jahre  1.020 Euro									
4.a	WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 365 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada)  SELBSTBEHALT: WELTWEIT: (einschl. Versicherungsschutz für bis zu 42 Tage bei Aufenthalten in USA/Kanada) WELTWEIT:	Versicherungsjahres im Voraus fällig Kinder bis 12 Jahre 215 Euro Die oben genannten Beiträge erhö Person das jeweilige Alter erreicht. Bei Wahl des Geltungsbereichs we bedingte Aufenthalte auch in USA/ Tagen, gerechnet ab dem in der Ve die über den 42. Tag hinaus notwe auf akut auftretenden Behandlungs nada feststand, besteht kein Versich anzuzeigen. Beginn und Ende des / Kinder bis 12 Jahre 560 Euro  0 Euro	g und zahlbar.  Erwachsene bis 50 Jahre  285 Euro  hen sich ab dem ersten Monat d  ktweit außer USA/Kanada besteht Kanada für insgesamt 42 Tage im ersicherungsbestätigung bezeichn endig werden, wird nicht geleister bedarf. Für Krankheiten, deren Bel erungsschutz. Der Aufenthalt ist v Aufenthaltes in USA/Kanada sind Erwachsene bis 50 Jahre  700 Euro	Erwachsene ab 50 Jahre  314 Euro es Versicherungsjahres, in dem die versicher Versicherungsschutz für urlaubs- oder beru Versicherungsjahr. Frühestens jedoch nach eten Versicherungsbeginn. Für Behandlunge Der Versicherungsschutz ist jedoch begrer handlung bereits vor der Einreise in die USA/k or Einreise in die USA/Kanada beim Versiche auf Verlangen nachzuweisen. Erwachsene ab 50 Jahre									



#### VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR BEFRISTETE KRANKENVERSICHERUNGEN DER EXPAT-REIHE FÜR LANGZEITREISEN (VB TEIL I - SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ)

#### § 1 VERSICHERBARE PERSONEN UND VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Der Antrag auf Aufnahme von versicherten Personen in den Gruppenversicherungsvertrag kann nur durch Versicherungsberechtigte gestellt werden. Versicherungsberechtigte sind juristische und natürliche Personen gemäß den jeweils zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.
- 2. Versicherbar sind natürliche Personen.
- 3. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind
  - a) dauernd pflegebedürftige Personen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
  - b) Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.
- 4. Für versicherte Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland haben, besteht kein Versicherungsschutz.
- 5. Für versicherte Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland sowie Personen, welche keinen Aufenthaltstitel benötigen, darf die Gesamtdauer bei der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag aller während des Aufenthaltes abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Somit erstreckt sich die maximale Versicherungsdauer für Aufenthalte in Deutschland auf insgesamt fünf Jahre. Wird eine kürzere Laufzeit vereinbart, kann ein gleichartiger neuer Vertrag nur mit einer Höchstlaufzeit geschlossen werden, die unter Einschluss der Laufzeit des abgelaufenen Vertrags fünf Jahre nicht überschreitet. Dies gilt auch, wenn der Vertrag mit einem anderen Versicherer geschlossen wird.

#### § 2 ABSCHLUSS UND BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

- Der Gruppenversicherungsvertrag wird zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Gruppenversicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages mit einer Frist von zwei Monaten zum Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsberechtigten und den versicherten Personen mitzuteilen.
- 3. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- 4. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages erhalten die versicherten Personen von dem Versicherer ein Angebot auf Fortsetzung des Versicherungsschutzes
- 5. Sind Versicherungsberechtigter und die versicherte Person nicht identisch, wird eine Kündigung nur wirksam, wenn die von der Kündigung betroffene versicherte Person von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt hat und die Versicherungsnehmerin dieses dem Versicherer bei der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag entsprechend nachweist. Die betroffene versicherte Person hat in diesem Fall das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung eines zukünftigen Versicherungsberechtigten fortzusetzen. Die Erklärung hierüber ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung abzugeben.

#### § 3 BEITRÄGE, LEISTUNGSANPASSUNG, VERSICHERUNGSJAHR

 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und zahlbar.

- Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, einzelne versicherte Personen wegen Nichtzahlung des Beitrages aus dem Gruppenversicherungsvertrag abzumelden.
- 3. Der Versicherer ist berechtigt, zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine Änderung des Beitrages oder des Umfangs der Versicherungsleistung vorzunehmen, sofern er dies der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mitteilt.
- 4. Die Festlegung des Versicherungsjahres erfolgt in den VB Teil II für befristete Krankenversicherungen der EXPAT-Reihe für Langzeitreisen.
- Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, eine Anpassung des Beitrages oder der Versicherungsleistung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres den Versicherungsberechtigten und der versicherten Personen schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 GELTUNGSBEREICH, BEGINN, DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherer bietet versicherten Personen, die sich im Rahmen eines befristeten Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich aufhalten, Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag und mit dem in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn),
  - a) jedoch nicht vor Beginn des Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich;
  - b) nicht vor Eintritt der Versicherbarkeit der versicherten Person;
  - c) nicht vor Zahlung des Beitrages;
- d) nicht vor Ablauf vereinbarter Wartezeiten.
- 2. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind bzw. bestehen, wird nicht geleistet.
- 3. Für Versicherungsfälle, die während der im jeweiligen Produkt vereinbarten Wartezeit eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- 4. Die Höchstversicherungsdauer für die versicherten Personen wird in den VB Teil II des jeweiligen Produktes festgelegt.
- 5. Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:
  - a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person, spätestens jedoch mit Ablauf der Höchstversicherungsdauer des gewählten Produkts;
  - b) mit der Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der im Produkt festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
  - c) mit dem Tod der versicherten Person;
  - d) zum Ende des Monats der der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich oder der endgültigen Rückkehr der versicherten Person in ihr Heimatland folgt;
  - e) mit Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person gemäß VB Teil I, §1;
  - f) sobald die im Produkt genannten Voraussetzungen der Versicherbarkeit 🗟 einer versicherten Person entfallen;

g) mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Versicherer und Versicherungsnehmerin.

#### § 5 GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES UND UMFANG DER LEISTUNGSPFLICHT

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- 1. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, diesen Versicherungsbedingungen, dem gewählten Produkt und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit dem Eintritt in die Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- Sofern das jeweilige Produkt entsprechende Leistungen vorsieht, gelten als Versicherungsfall auch:
  - a) ärztliche Behandlungen einschl. Schwangerschaftsuntersuchungen, Schwangerschaftsbehandlungen, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person noch nicht bestanden hat sowie Behandlungen wegen Fehlgeburt;
  - b) durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche und Ent-bindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), auch wenn die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungsverhältnisses der versicherten Person bereits bestanden hat, sofern die Behandlungsnotwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand;
  - c) Entbindungen nach Ablauf der im jeweiligen Produkt vereinbarten Wartezeit;
  - d) Ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen);
  - e) Tod.
- 4. Der Versicherer leistet je nach versichertem Produkt Entschädigung für akut und unerwartet während des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich eintretende Versicherungsfälle.
- Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus diesen Bedingungen und dem jeweils gewählten Produkt.
- Im vereinbarten Geltungsbereich steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland niedergelassenen, gesetzlich anerkannten und approbierten Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern sowie Hebammen frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für ihren Berufsstand sofern vorhanden - oder die ortsübliche Gebühr abrechnen.
- 7. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Versicherungsbedingungen Teil I, §5, Abs. 6 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden. Als Arzneimittel, auch wenn sie als solche verordnet sind, gelten nicht Nähr- und Stärkungsmittel, Mineralwasser, Desinfektions- und kosmetische Mittel, Diät- und Säuglingskost und derglei-
- 8. Bei medizinisch notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Kranken-häusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, Krankengeschichten führen und keine Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen. Versicherungsschutz besteht für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung).
- Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im übrigen aber die Voraussetzung von VB Teil I, § 5, Abs. 8, erfüllen, werden die produktspezifischen Leistungen nur dann erbracht, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei TBC-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfange auch bei stationärer Behandlung in TBC-Heilstätten und -Sanatorien geleistet.
- 10. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den

- Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- 11. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang für Überführungs- und Bestattungskosten, sofern der Tod einer versicherten Person durch einen versicherten Leistungsfall eintritt.
- 12. Der Versicherer leistet im vereinbarten Umfang die Mehrkosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus im Heimatland oder am ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Medizinische Notwendigkeit für einen Rücktransport liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass im vereinbarten Geltungsbereich eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist und der Rücktransport vom Arzt des Versicherers befürwortet wird. Die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson werden übernommen, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunterneh-mens vorgeschrieben ist.

#### § 6 ALLGEMEINE EINSCHRÄNKUNGEN DER LEISTUNGSPFLICHT

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch aktive Teilnahme an Streik, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Schäden durch Kernenergie, sowie für solche Ereignisse, die auf vorsätzliches Handeln der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person zurückzuführen sind.
- 2. Keine Leistungspflicht besteht für:
  - a) die bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden und bekannten Krankheiten und Beschwerden und deren Folgen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen solcher Krankheiten und Unfälle, die in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden
  - b) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger;
  - c) Behandlungen während des Aufenthaltes in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Krankenhausaufenthalt. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige akute Erkrankung oder durch einen dort eingetretenen Unfall behandlungsbedürftig arbeitsunfähig wird, solange dadurch nach medizinischem Befund die Abreise ausgeschlossen ist. Die Einschränkung entfällt ebenfalls, wenn und soweit der Versicherer Leistungen vor Beginn des Aufenthaltes schriftlich zugesagt hat.
  - d) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
  - Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie für Hypnose, Psychoanalyse und Psychotherapie;
  - f) Immunisierungsmaßnahmen;
  - g) Hilfsmittel;
  - h) Behandlungen wegen Sterilität, einschließlich künstlicher Befruchtungen sowie dazugehöriger Voruntersuchungen und Folgebehandlungen;
  - i) Vorsorgeuntersuchungen;
  - Behandlungen durch Ehegatten, Eltern, Kinder, in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Personen mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden je nach vereinbartem Produkt erstattet.
  - k) Behandlungen wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch berufsmäßige Teilnahme an sportlichen, von Verbänden und Vereinen veranstalteten Wettkämpfen und deren Vorbereitung verursacht werden oder als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
  - I) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
  - Behandlungen wegen solcher Krammedurch die Unterlassung von World Health Organische gesetzlich vorgeschriebener Schutzimpfungen auftreten, es sei Gesender medizinische Gründe der Schutzimpfung entgegenstehen. In diesem Falle sind die medizinischen Gründe dem Versicherer durch ein ärztliches Attest zu belegen. m) Behandlungen wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, die
  - n) Behandlungen eines Abhängigkeitssyndroms und deren Folgen;
  - o) Selbstmordversuche und deren Folgen;

- p) Organspenden und deren Folgen;
- q) Zahnersatz (wie z.B. Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, Implantate) und kieferorthopädische Behandlung, Aufbissbehelfe und gnathologische Maßnahmen.
- 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht keine Leistungspflicht für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Krankenanstalten oder Hebammen, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsberechtigten und die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles über den nicht mehr zu erstattenden Behandler informiert hat. Sofern vor der Benachrichtigung ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht für den betroffenen Behandler die im jeweiligen Proudukt festgelegte Leistungspflicht für maximal drei Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung.
- 4. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung ortsüblich nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

### § 7 OBLIEGENHEITEN UND FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

- Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte:
  - b) alle Schäden, die voraussichtlich eine Summe von 1.000 Euro überschreiten, dem Versicherer oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen;
  - c) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
- 2. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
- 3. Die versicherte Person hat binnen drei Monaten nach einer einzelnen Heilbehandlung die entsprechenden Belege beim Versicherer einzureichen.
- 4. Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer eine Krankheitskostenversicherung abgeschlossen, besteht eine solche oder macht eine versicherte Person von der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung Gebrauch, sind der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
- Schwangerschaften sind, sofern das Produkt nichts anderes vorsieht, innerhalb von 4 Wochen nach deren Feststellung dem Versicherer anzuzeigen.
- 6. Medizinisch notwendige Rücktransporte sind vor deren Durchführung dem Versicherer anzuzeigen.
- 7. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 8. Beginn und Ende, sowie die Unterbrechung eines Aufenthaltes im vorgesehenen Geltungsbereich, sowie das Vorliegen der produktspezifischen Voraussetzung auf Versicherungsfähigkeit sind von der versicherten Person auf Ver-langen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.
- Urlaubs- und Berufsbedingte Aufenthalte in den USA/Kanada sowie in Deutschland sind vor Reiseantritt dem Versicherer oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- Versicherungsberechtigter und versicherte Person sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich der Versicherungsnehmerin anzuzeigen.
- 11. Verletzt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person.

#### § 8 AUSZAHLUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn folgende Nachweise diese werden Eigentum des Versicherers - erbracht sind:

- a) Bezahlte Original-Belege, die den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, Namen und Anschrift des Behandlers, die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe der vom Behandler erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten müssen. Besteht anderweitig Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungs-Zweitschriften. Werden fremdsprachige Belege eingereicht, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, sind auf Verlangen des Versicherers deutschoder englischsprachige Übersetzungen beizubringen.
- b) Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung, die Rechnung über Heiloder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen.
- c) Nachweise über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport geltend gemacht werden. Ferner ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes vorzulegen.
- d) Zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen
- 2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.
- Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer Überweisungen in das Ausland vornimmt oder besondere Überweisungsformen vereinbart werden.
- Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5. Im Rahmen der Leistungsprüfung kann es erforderlich werden, dass der Versicherer im gesetzlich zugelassenen Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten einholt. Sofern der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person ihre Einwilligung zu einer solchen Erhebung schuldhaft nicht erteilt, auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht wird, und der Versicherer hierdurch die Höhe und Umfang der Leistungspflicht nicht abschließend feststellen kann, wird die Leistung nicht fällig.
- 6. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch den Ver-sicherer infolge eines Verschuldens der Versicherungsnehmerin, des Versiche-rungsberechtigten oder der versicherten Person gehindert sind.
- Ansprüche aus diesem Gruppenversicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

#### § 9 ENTSCHÄDIGUNG AUS ANDEREN VERSICHERUNGS-VERTRÄGEN UND ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

- 1. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall über diesen Gruppenversicherungsvertrag zuerst dem Versicherer gemeldet, tritt dieser in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
- 2. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung.
- 3. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsberechtigten oder der versicherten Person gegenüber Behandlern aufgrund überhöhter Honorare gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit dieser die entsprechenden Rechnungen ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin sind die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsberechtigte und die versicherte Person verpflichtet, sofern erforderlich, eine Abtretunserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben. Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis 50 zur Abgabe einer Abtretungserklärung.

#### § 10 AUFRECHNUNG

Versicherungsnehmerin, Versicherungsberechtigter oder versicherte Person können gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 11 WILLENSERKLÄRUNGEN UND ANZEIGEN

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, Elektronischer Datenträger, etc). Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Versicherer geltend zu machen.

#### § 12 ANZUWENDENDES RECHT / VERTRAGSSPRACHE

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragssprache ist Deutsch.

#### § 13 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Die hier genannte Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

#### § 14 AUFSICHTSBEHÖRDE UND BESCHWERDESTELLEN

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Versicherer.

Für diesen Versicherungsvertrag sind bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR - die französische Versicherungsaufsichtsbehörde), 61 rue Taitbout 75009 Paris Frankreich, zuständig.

Im Fall von Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrags erläutern der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen den Grund für ihre Beschwerde oder Ablehnung mittels eines an die Abteilung Kundendienst (Direction Services Clients), Assurances Collectives SwissLife Prévoyance et Santé - 7, rue Belgrand 92682 Levallois-Perret Cedex Frankreich gerichteten Schreibens.

Falls die Antwort nicht zufriedenstellend ist, können der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen die Meinung eines unabhängigen Mediators einholen. Die Bedingungen für den Zugang zum Ombudsmann werden auf Anforderung beim Hauptsitz der Swiss Life Prévoyance et Santé – 7, rue Belgrand 92300 Levallois-Perret Frankreich, bereitgestellt.



# PATIENTEN-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR BDAE-VERSICHERTE



#### **NEU: ERSTMALS WELTWEITER PATIENTEN-RECHTSSCHUTZ**

Zusätzlich zu Ihrer Auslandskrankenversicherung hat Ihr BDAE für Sie kostenfrei eine Patienten-Rechtsschutzversicherung für das Ausland abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine von dem renommierten Rechtsschutzversicherer ARAG entwickelte Absicherung, die es in ihrer Art erst seit Anfang 2010 gibt. Dank einer Kooperation Ihres BDAE mit der ARAG gilt der Patienten-Rechtsschutz für Sie auf der ganzen Welt.

#### **WAS IST ABGESICHERT?**

Die Versicherungspolice greift, wenn Ärzte oder ärztliches Personal Behandlungsfehler gemacht haben, durch die Sie in irgendeiner Weise zu Schaden kommen. Zwar ist Vertrauen die Basis der Arzt-Patienten-Beziehung, doch auch Mediziner können Fehler machen. Für Patienten ist es dann oft besonders schwierig, in der komplizierten Auseinandersetzung um einen Behandlungsfehler zu ihrem Recht zu kommen. Zumal Patienten dann für gewöhnlich die Auseinandersetzung nicht mehr direkt mit dem behandelnden Arzt, sondern mit der Berufshaftpflichtversicherung des Mediziners führen müssen.

Versichert sind Rechtsfälle in Höhe von je bis zu einer Million Euro weltweit. Bis zu dieser Höhe übernimmt die ARAG sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten. Auf Wunsch empfiehlt Ihnen der Versicherer außerdem einen Anwalt für Medizinrecht. Darüber hinaus bietet Ihnen die ARAG einen Online-Recht-Service, wo Ihnen über 1.000 Musterschreiben und -verträge rund um die Bereiche Arbeit, Familie und Verkehr zur Verfügung stehen. Das Team von dem ARAG-JuraTel® steht Ihnen ebenfalls für eine telefonische Erstberatung aufgrund eines Schadenersatz-Anspruchs oder wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens zur Seite. Darüber hinaus ist pro Kalenderjahr ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht bis zu 250 Euro versichert

#### **WANN LIEGEN BEHANDLUNGS- UND AUFKLÄRUNGSFEHLER VOR?**

Nicht nur die viel zitierte Schere, die der Chirurg während der OP im Bauch vergessen hat, gilt als Behandlungsfehler, sondern beispielsweise auch falsche Angaben zur Dosierung eines Medikaments. Als Behandlungsfehler wird somit die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch einen Arzt bezeichnet. Ist vor der Behandlung die Aufklärung durch den Arzt über Notwendigkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt, handelt es sich um einen – ebenfalls versicherten – Aufklärungsfehler. Dies gilt nicht nur für Ärzte, sondern etwa auch für Krankenhauspersonal, Psychotherapeuten, Apotheker oder Pflegedienste. Sie alle sind Ärzten im Patienten-Rechtsschutz gleichgestellt.

#### ÜBER DIE ARAG ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG

Der ARAG Konzern ist ein international anerkannter unabhängiger Partner für Recht und Schutz und gilt als das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz. Außerhalb Deutschlands ist die ARAG in weiteren zwölf europäischen Ländern und den USA für ihre Kunden aktiv. Auf dem US-amerikanischen Rechtsschutzmarkt nimmt die ARAG heute eine Spitzenposition ein. Darüber hinaus ist der Konzern in Spanien und Italien mit seinen Rechtsschutzprodukten Marktführer. Der BDAE kooperiert seit 2008 mit dem Unternehmen. Gemeinsam haben die ARAG und der BDAE die erste weltweit gültige Auslands-Rechtsschutzversicherung entwickelt.



# MEDIZINISCHE ASSISTANCE FÜR BDAE-VERSICHERTE UND BDAE-MITGLIEDER

Wer im Ausland medizinische Hilfe benötigt, legt Wert auf eine schnelle, kompetente und reibungslose Unterstützung. Deshalb hat die BDAE GRUPPE ein Assistance-Programm mit den entsprechenden Hilfs-, Notfall- und Service-Angeboten in ihr Versicherungskonzept integriert. Die folgenden Assistance-Leistungen stellt der BDAE seinen Versicherten und Mitgliedern in Kooperation mit dem Spezialisten AGA Service Deutschland GmbH zur Verfügung:

#### 24 H NOTFALLBEREITSCHAFT DES BDAE UNTER +49 - 40 - 30 68 74 - 74

- Mehrsprachige, qualifizierte 24-Stunden-Notfall-Hotline
- Ein weltweites Netzwerk medizinischer Service-Anbieter
- Informationen über (zahn)medizinische Leistungsträger (z.B. Namen, Adressen und Telefonnummern sowie Sprechzeiten von Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Kliniken innerhalb der aktuellen Aufenthaltsregion)
- Beratung von Patienten in Routine- und Notfällen
- Hilfe bei der Vereinbarung von Behandlungsterminen mit Krankenhäusern und Ärzten bei ambulanter Behandlung
- Organisation der Aufnahme in ein Krankenhaus im Krankheitsfall
- Unterstützung und Betreuung von Angehörigen durch Bereitstellung von länderspezifischen Daten und Informationen rund um die Gesundheitsversorgung
- Informationsvermittlung zwischen Hausarzt und Krankenhaus sowie ggf. Nachrichtenübermittlungs-Service
- Unterstützung bei der Beschaffung und dem Versand von rezeptpflichtigen Medikamenten (soweit gesetzlich gestattet)
- Organisation von Dolmetschern und Übersetzungsdiensten
- Weltweiter Zugriff auf medizinische Informationen in deutscher und englischer Sprache
- Beratung und Unterstützung bei Verlust von wichtigen Dokumenten und Zahlungsmitteln

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Assistance-Leistungen übernimmt der BDAE auf Anfrage die Kosten für weitere Dienstleistungen, für welche die ALLIANZ GLOBAL ASSISTANCE die Autorisierung direkt beim BDAE und dessen Risikoträger (Versicherer) einholt. Darunter fallen:

- Organisation von Notfall-Evakuierungen sowie Verlegungen in geeignete Krankenhäuser im medizinisch notwendigen Fall
- Organisation und Durchführung von Repatriierungen bis zu 250.000 Euro pro Schadenereignis
- Durchführung und Kostenübernahme der Überführung im Todesfall bis zu 10.000 Euro

Diese Leistungen können BDAE-Versicherte und -Mitglieder an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr abrufen. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, halten Sie bitte bei der Kontaktaufnahme mit ALLIANZ GLOBAL ASSI-STANCE stets Ihre BDAE-Versicherten- oder -Mitgliedsnummer bereit.



#### **RECHTSBELEHRUNG NACH § 19 ABS. 5 SATZ 1 VVG**

# RECHTSBELEHRUNG DURCH SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ (VERSICHERER)

#### MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Damit der Versicherer Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die in den Antragsunterlagen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Versicherer schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

#### **WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

#### WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

#### 1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie und/oder die zu versichernde Person die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen ihm nach, dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war. Seine Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Dem Versicherer steht im Falle eines Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung die Prämie bis zum Wirksamwerden des Rücktritts zu.

#### 2. KÜNDIGUNG

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### 3. VERTRAGSÄNDERUNG

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil, wenn Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer Sie in seiner Mitteilung hinweisen.

#### 4. AUSÜBUNG DER RECHTE DES VERSICHERERS (§ 21 VVG)

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung kann er sich nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist verlängert sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. ARGLISTIGE TÄUSCHUNG (§ 22 VVG)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 6. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON (§ 20 VVG)

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, können Sie sich nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ort, Datum:	Unterschriften:
	(Antragsteller, ggf. als gesetzlicher Vertreter mitzuversichernder Personen und alle

volljährigen zu versichernden Personen)

l Stand: 01.07.2014



### EINWILLIGUNG IN DIE ERHEBUNG UND VERWENDUNG VON GESUNDHEITSDATEN UND SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG GEGENÜBER SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ (VERSICHERER)

#### TEIL I - ERKLÄRUNG BEI ANTRAGSTELLUNG

Die unter I. abgedruckten Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages (Bearbeitung Ihres Schadenfalles) unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.),

im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und

bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z.B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

#### 1. EINWILLIGUNG IN DIE ERHEBUNG, SPEICHERUNG UND NUTZUNG IHRER GESUNDHEITSDATEN

Ich willige ein, dass die Swiss Life Prévoyance et Santé die von mir in diesem Antrag künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

#### 2. ABFRAGE VON GESUNDHEITSFRAGEN BEI DRITTEN ZUR RISIKOBEURTEILUNG UND ZUR PRÜFUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Darüber hinaus kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an den Versicherer einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

Ich wünsche, dass die Swiss Life Prévoyance et Santé mich in jedem Fall vorab informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die Swiss Life Prévoyance et Santé einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie
  deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die Swiss Life Prévoyance et Santé einwillige
  oder
- die erforderlichen Unterlagen selbst beibringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für Swiss Life Prévoyance et Santé konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

Stand: 01.11.2014

## 3. WEITERGABE IHRER GESUNDHEITSDATEN UND WEITERER VON DER SCHWEIGEPFLICHT GESCHÜTZTER DATEN AN STELLEN AUSSERHALB SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 3.1. DATENWEITERGABE ZUR MEDIZINISCHEN BEGUTACHTUNG

Zur Beurteilung der zu versichernden Risiken sowie zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Swiss Life Prévoyance et Santé meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Swiss Life Prévoyance et Santé zurück- übermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Swiss Life Prévoyance et Santé tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

#### 3.2. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AUF ANDERE STELLEN (UNTERNEHMEN ODER PERSONEN)

heitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Swiss Life Prévoyance et Santé es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

#### 4. SPEICHERUNG UND VERWENDUNG IHRER GESUNDHEITSDATEN, WENN DER VERTRAG NICHT ZUSTANDE KOMMT

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragsstellung.

Ich willige ein, dass die Swiss Life Prévoyance et Santé meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Gemäß Artikel 32 geänderten französichen Datenschutzgesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 ist mir bekannt, dass SwissLife Prévoyance et Santé für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich ist. Ich kann meine Rechte auf Zugriff und Berichtigung in Bezug auf meine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 39 und 40 des oben genannten Gesetzes geltend machen, indem ich mich an die SwissLife Marketingabteilung, 1 rue du Mal de Lattre de Tassigny - 59671 Roubaix Cedex 01 Frankreich, und für die medizinischen Daten an den medizinischen Berater unter: Swiss Life, 7 rue Belgrand 92300 Levallois-Perret Frankreich wende. Die für die Bearbeitung meines Vorgangs erhobenen personenbezogenen Daten werden von Swiss Life Group, dem Empfänger der Daten, zusammen mit seinen Beauftragten und Rückversicherern, streng konform mit der ärztlichen Schweigepflicht verwendet. Ich muss alle Fragen beantworten, andernfalls kann SwissLife Prévoyance et Santé meinen Vorgang nicht prüfen.

### ERKLÄRUNGEN DER ZU VERSICHERNDEN PERSON(EN) ODER DES GESETZLICHEN VERTRETERS DER ZU VERSICHERNDEN PERSON(EN)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

Ort, Datum: Unterschriften:

(Antragsteller, ggf. als gesetzlicher Vertreter mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)

AGA Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)

Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)

Pflegedienste und Hilfsmittelversorger (Vermittlung von Pflegediensten sowie Hilfsmittelversorgern)

Krankenrücktransporte (medizinisch notwendiger Rücktransport aus dem Ausland)

BDAE Expat GmbH

BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH

**BDAE Holding GmbH** 

BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

#### TEIL II - ERKLÄRUNG ZUR PRÜFUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

# A. EINWILLIGUNG UND SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG FÜR DIE ABFRAGE VON GESUNDHEITSDATEN BEI DRITTEN UND FÜR DIE DATENWEITERGABE

#### DATENWEITERGABE AN RÜCKVERSICHERER

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Swiss Life Prévoyance et Santé Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob Swiss Life Prévoyance et Santé einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass Swiss Life Prévoyance et Santé Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss. Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass die Swiss Life Prévoyance et Santé meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Swiss Life Prévoyance et Santé zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für Swiss Life Prévoyance et Santé tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

#### ERKLÄRUNGEN DER ZU VERSICHERNDEN PERSON(EN) ODER DES GESETZLICHEN VERTRETERS DER ZU VERSICHERNDEN PER-SON(EN)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

#### **B. DATENWEITERGABE AN ANDERE VERSICHERER**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadenhöhe, Schadentag).

Ort, Datum: Unterschriften:

(Antragsteller, ggf. als gesetzlicher Vertreter mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen)



#### KRANKENVERSICHERUNG FÜR PERSONEN MIT WOHNSITZ IM AUSLAND

# ANTRAG EXPAT PRIVATE PREMIUM

ANTRAGSTELLER(IN)/VERSICHERUNGSBERECHTIGTE(R):													
Name:	Vorname(n):				Derz. Ber	Derz. Beruf:							
					BDAE Mit	glNr., s	ofern vo	rhanden					
Anschrift:	I												
					E-Mail:								
Fon:	Fax:												
ANGABEN ZUM ZAHLUNGSVERKEHR:													
Zahlweise:*	□jährlich		halbjährlic	h (+2%)	□viertel	jährlich (	+3%)	□m	onatlich (+5%)				
Bank:	IBAN:				BIC:	BIC:							
Kreditkarte (+6%):*	☐ Master-/Eur	ocard 🗆 V	isa □Dine	ers   Gültig bi	s: Karten-N	Karten-Nr.:							
					•								
Konto-/Karteninhaber, falls nicht Antragsteller (bitte zus	ätzlich unten u	nterschreik	oen lassen)										
<b>ANGABEN ZU WEITEREN KRANKENVERSIC</b>	HERUNGEN:												
Besteht eine weitere Krankenversicherung?*	□Nein □.	la, bei:			VersNr.:								
<b>FOLGENDE PERSONEN SOLLEN VERSICHER</b>	WERDEN:	(Bitte Antra	agsteller(in	) mit berücks	ichtigen!)								
						Einsc	hluss*	Monats-	Versicherungs-				
Name,		Gesch	lecht*	Geburts-	Geplantes	USA/k	(anada	beitrag	beginn				
Vorname(n)	Nationalität	m	W	datum	Aufenthaltsland	ohne	mit	(EUR)	(Monat/Jahr)				
								, ,	,				

(\*bitte ankreuzen)

Gemäß Artikel 32 geänderten französichen Datenschutzgesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 ist mir bekannt, dass SwissLife Prévoyance et Santé für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich ist. Ich kann meine Rechte auf Zugriff und Berichtigung in Bezug auf meine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 39 und 40 des oben genannten Gesetzes geltend machen, indem ich mich an die SwissLife Marketingabteilung, 1 rue du Mal de Lattre de Tassigny - 59671 Roubaix Cedex 01 Frankreich, und für die medizinischen Daten an den medizinischen Berater unter: Swiss Life, 7 rue Belgrand 92300 Levallois-Perret Frankreich wende. Die für die Bearbeitung meines Vorgangs erhobenen personenbezogenen Daten werden von Swiss Life Group, dem Empfänger der Daten, zusammen mit seinen Beauftragten und Rückversicherern, streng konform mit der ärztlichen Schweigepflicht verwendet. Ich muss alle Fragen beantworten, andernfalls kann SwissLife Prévoyance et Santé meinen Vorgang nicht prüfen.

Stand: 01.0/.2016

3 * *	nach den Versicherungsbedingungen für befristete Kranken- und Krankentagegeldversicherung der EXPAT-Reihe für AlUM für die oben aufgeführten Personen durch Anmeldung als versicherte Personen beim Versicherer.
cherungsnehmerin und die Versicherungsnehmerin über der BDAE Holding GmbH, welche von der BDAI Gläubiger-Identifikatios-Nummer DE23ZZZ00000131 mein Kreditinstitut an, die von der BDAE Holding Gr spätestens zum beantragten Versicherungsbeginn fäden fehlenden oder unvollständigen Zahlung der jew	Zahlweise jeweils im Voraus zu entrichten. Prämienschuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenüber der Versigegenüber dem Versicherer. Die Einzugsermächtigung für o.a. Kontoverbindung oder Kreditkarte wird hiermit gegen-Expat GmbH zur Vertragsverwaltung sowie zum Inkasso bevollmächtigt ist, erteilt. Der Einzug ist erkennbar an der 378. Die persönliche Mandatsreferenznummer wird auf der Versicherungsbestätigung mitgeteilt. Zugleich weise ich nbH für den Versicherer gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Die Prämie ist nach Zugang der Bestätigung, illig. Mir/uns ist bekannt, dass die Versicherungsnehmerin im Falle einer vom Versicherungsberechtigten zu vertretenveils fälligen Prämie und Nebenkosten die oben aufgeführten Personen nicht beim Versicherer als versicherte Person nt, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht.
□ Die Versicherungsbedingungen (Teil I und Teil II)	sowie die Information zum Widerrufsrecht wurden gelesen und zur Kenntnis genommen.
Ort, Datum:	Unterschriften:
	(Antragsteller, ggf. als gesetzlicher Vertreter mitzuversichernder Personen und alle volljährigen zu versichernden Personen, ggf. anderer Konto-/ Karteninhaber)
Versicherer: Swiss Life Prévoyance et Santé	
Versicherungsnehmerin: BDAE EXPAT GmbH	

#### WIDERRUFSRECHT



#### 1. WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BDAE EXPAT GmbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Fax: +49-40-30 68 74-90, E-Mail: info@bdae.com.

#### 2. WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und es werden die von Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gezahlten Beträge vollständig erstattet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### 3. BESONDERE HINWEISE

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Anlage zum Widerrufsrecht

# AUSZUG AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) UND VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-INFOV)





Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um einen Auszug handelt und somit nicht das komplette VVG abbildet.

#### §7 VVG Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
  - 1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
  - 2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung, insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
  - 3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschlussund Vertriebskosten und die Verwaltungskosten, mitzuteilen sind,
  - 4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
  - 5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/ EWG und 88/357/EWG (ABI. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABI. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABI. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

#### §1 VVG-InfoV - Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
  - 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
  - 2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;
  - 3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten;
  - 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
  - 5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABI. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABI. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
  - 6. a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen; b) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
  - 7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
  - 8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
  - 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
  - 10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

#### Anlage zum Widerrufsrecht

# AUSZUG AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) UND VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-INFOV)



- 11. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
- 12. Angaben darüber, wie der Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat;
- 14. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- 16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
- 19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3, 13 und 15 einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

# §2 VVG-InfoV - Informationspflichten bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

- (1) Bei der Lebensversicherung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:
  - 1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
  - 2. Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
  - 3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
  - 4. Angabe der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
  - 5. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
  - 6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind;
  - 7. bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
  - 8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
  - 9. bei Lebensversicherungsverträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 haben in Euro zu erfolgen. Bei Absatz 1 Nr. 6 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Ausmaß der Garantie in Euro anzugeben ist.
- (3) Die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist mit folgenden Zinssätzen darzustellen:
  - 1. dem Höchstrechnungszinssatz, multipliziert mit 1,67,
  - 2. dem Zinssatz nach Nummer 1 zuzüglich eines Prozentpunktes und
  - 3. dem Zinssatz nach Nummer 1 abzüglich eines Prozentpunktes.
- (4) Auf die Berufsunfähigkeitsversicherung sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.
- (5) Auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr sind Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

#### Anlage zum Widerrufsrecht





#### §3 VVG-InfoV - Informationspflichten bei der Krankenversicherung

- (1) Bei der substitutiven Krankenversicherung (§ 146 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Informationen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
  - 1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen:
  - 2. Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
  - 3. Angaben über die Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung;
  - 4. Hinweise auf die Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter, insbesondere auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif oder in andere Tarife gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Vereinbarung von Leistungsausschlüssen, sowie auf die Möglichkeit einer Prämienminderung gemäß § 152 Absatz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
  - 5. einen Hinweis, dass ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter in der Regel ausgeschlossen ist;
  - 6. einen Hinweis, dass ein Wechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter mit höheren Beiträgen verbunden sein kann und gegebenenfalls auf einen Wechsel in den Standardtarif oder Basistarif beschränkt ist;
  - 7. eine Übersicht über die Beitragsentwicklung im Zeitraum der dem Angebot vorangehenden zehn Jahre; anzugeben ist, welcher monatliche Beitrag in den dem Angebot vorangehenden zehn Jahren jeweils zu entrichten gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag zum damaligen Zeitpunkt von einer Person gleichen Geschlechts wie der Antragsteller mit Eintrittsalter von 35 Jahren abgeschlossen worden wäre; besteht der angebotene Tarif noch nicht seit zehn Jahren, so ist auf den Zeitpunkt der Einführung des Tarifs abzustellen, und es ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der Übersicht wegen der kurzen Zeit, die seit der Einführung des Tarifs vergangen ist, begrenzt ist; ergänzend ist die Entwicklung eines vergleichbaren Tarifs, der bereits seit zehn Jahren besteht, darzustellen.
- (2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 haben in Euro zu erfolgen.

#### §4 VVG-InfoV - Produktinformationsblatt

- (1) Ist der Versicherungsnehmer ein Verbraucher, so hat der Versicherer ihm ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - 1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages;
  - 2. eine Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken;
  - 3. Angaben zur Höhe der Prämie in Euro, zur Fälligkeit und zum Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung;
  - 4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse;
  - 5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
  - 6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
  - 7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
  - 8. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
  - 9. Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages.
- (3) Bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung ist Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich auf die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung gemäß § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hinzuweisen ist.
- (4) Bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Krankenversicherung ist Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1) sowie die sonstigen Kosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2) jeweils in Euro gesondert auszuweisen sind.
- (5) Das Produktinformationsblatt ist als solches zu bezeichnen und den anderen zu erteilenden Informationen voranzustellen. Die nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilenden Informationen müssen in übersichtlicher und verständlicher Form knapp dargestellt werden; der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen nicht abschließend sind. Die in Absatz 2 vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten. Soweit die Informationen den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung betreffen, ist auf die jeweils maßgebliche Bestimmung des Vertrages oder der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinzuweisen.



#### **EXPAT PRIVATE PREMIUM**

# ANGABEN ZUM GESUNDHEITSZUSTAND GEGENÜBER SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ (VERSICHERER)

ΔΝΤΙ	RAGSTELLER(IN)/VERSICHERUNGSBERECHTIG	TF(R)·								
	inds i lilitation de la constitución de la constitu									
Name			Vorname(n):							
		n Sie bitte auch an	n, was als unwesentlich empfunden, bzw. nicht als Krankheit empfunden wurde, und							
	auch dann, wenn keine Behandlung stattfand, nur Untersu			•		· ·				
	t deswegen bestand. Mit unrichtigen oder unvollständigen	-	-	-	oe warde	beme / mbenbama				
	ABEN ZU DEN ZU VERSICHERNDEN PERSONEI			PERSON	2. PERSON					
Die na	achstehenden Fragen sind für jede im Antrag aufgeführte									
	sichernde Person nach deren Angaben, bei Minderjähri-	Name:								
	ach Angaben deren Erziehungsberechtigter auszufüllen.	Vorname(n):								
		Geburtsdatum:								
		Größe:		cm		cm				
Bitte v	verwenden Sie bei mehr als zwei zu versichernden Per-	Gewicht:		kg		kg				
sonen	weitere dieser Blätter.			Kg		kg				
1.	Bestehen zur Zeit Beschwerden, Krankheiten, Unfallfolge	n, körperliche oder								
	geistige Beeinträchtigungen? (Einschließlich Zähne!)		□Ja	□Nein	□Ja	□Nein				
2.	Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 5 Jahren täglic	h oder annähernd		E Nais	- Di-	ENG				
	täglich Medikamente, Alkohol oder Drogen zu sich?		□Ja	□Nein	□Ja	□Nein				
3.	lst eine Untersuchung, Kontrolle, Behandlung oder Operati	on notwendig, vor-								
	gesehen, angeraten, aber noch nicht durchgeführt? Bitte	auch zahnärztliche	□Ja	□Nein	□Ja	□Nein				
	Behandlungen, Zahnersatzmaßnahmen, kieferorthopädis	che oder Paradon-	□Ja	□ Neiii	□ Ja	□ INeIII				
	tosebehandlungen berücksichtigen!									
4.	Fanden in den letzten 5 Jahren ambulante oder stationär	re Untersuchungen								
	/Behandlungen oder Operationen durch Ärzte, Zahnärzte		□Ja	□Nein	□Ja	□Nein				
	chologen, Masseure oder in Krankenhäusern statt? (Bitte	auch Aufenthalte								
	in Kurkliniken oder Sanatorien angeben.)									
5.	Besteht eine Fehlsichtigkeit bzw. benötigen Sie eine Sehh									
	Kontaktlinsen)? Bitte geben Sie ggf. die Dioptrienzahl link	s und rechts an!	□Ja	□Nein	□Ja	□Nein				
			links:	rechts:	links:	rechts:				
Erläute	i erungen zu mit "Ja" beantworteten Fragen (Angabe der Pe	erson(en) und der Z	iffer(n) der Frage	n/ggf. Beiblatt verwende	n):					
Versic			durchgeführte Be			Bestehen Folgen?				
Pers	son Zu Frage Nr. Art der Beschwerde	,	stationär/am	nbulant? Z	Zeitraum	Wenn ja, welche?				
	•					,				
Welch	e(r) Arzt/Ärzte können zu o.a. Fragen Auskunft geben? So	fern alle Fragen mit	"Nein" heantwo	ortet wurden nennen Sie	hitte den hehand	delnden Arzt/Hausarzt mit				
	pe von Name , Fachrichtung und genauer Adresse, der am			orter warden, nemien sie	brite dell'beriane	demacm, wzwiadanze mie				
1. Pers	son:									
2. Pers	son:									
Ort, D	atum: Untersch	riften:								
OIL, D			zlicher Vertreter	mitzuversichernder Perso	nen und alle					
		gen zu versichernde		mizaversienennaer reiso	nen una ane					
	Volijaring	jen za versienieniue	(13011011)							



ÄRZTLICHES ZEUGNIS ZUM ANTRAG AUF ABSCHLUSS DER KRANKENVERSICHERUNG EXPAT PRIVATE PREMIUM DIE KOSTEN DER UNTERSUCHUNG TRÄGT DER ANTRAGSTELLER! VORZULEGEN AB EINTRITTSALTER 50 JAHRE

# ÄRZTLICHES ZEUGNIS GEGENÜBER SWISS LIFE PRÉVOYANCE ET SANTÉ (VERSICHERER)

ANTRAGSTELLER(IN)/VERSICHERUNGSBERECHTIGTE(R):										
Name		\/orp.ama/n\:		Cala	tsdatum:					
ivame		Vorname(n):		Gebur	tsaatum:					
Ansch										
1.	ERKLÄRUNG VOR DEM ARZT:									
		ANTWORT	FALLS JA	: WELCHE, WO BEHANDELT	(ARZT), BEFUNDE	WANN?				
1.a	Bestehen zur Zeit Beschwerden, Erkrankun-	□Ja □Nein								
4.1.	gen oder Unfallfolgen?									
1.b	Besteht oder bestand eine chronische bzw.	□Ja □Nein								
1.c	wiederkehrende Erkrankung? Sind Sie in den letzten drei Jahren durch Be-	□Ja □Nein								
1.0	handler (z. B. Ärzte, Fachärzte, Heilprakti-ker,	шла штиетт								
	Psychologen, Masseure) untersucht, bera-									
	ten oder behandelt worden oder waren Sie -									
	auch zeitweise - arbeitsunfähig?									
1.d	Sind Operationen und Behandlungen durch-	□Ja □Nein								
	geführt, vorgesehen oder angeraten?									
1.e	Fand in den letzten 5 Jahren eine stationäre	□Ja □Nein								
	Behandlung (auch Kurklinik, Sanatorium o.									
	ä.) statt?									
1.f	Wurden Blutuntersuchungen durchgeführt?	□Ja □Nein								
	Wenn ja, bitte Laborwerte beifügen.									
1.g	Wurde eine HIV-Infektion festgestellt, z. B. im	□Ja □Nein								
1.h	Rahmen eines Aids-Tests?	Die DNeie								
1.n	Fand oder findet eine Zytostatikabehandlung statt?	□Ja □Nein								
1.i	Werden oder wurden regelmäßig Medika-	□Ja □Nein								
•••	mente, Alkohol oder Drogen genommen?	LJa LINeili								
1.j	Besteht eine Fehlsichtigkeit bzw. benötigen	□Ja □Nein								
-	Sie eine Sehhilfe (z. B. Brille, Kontaktlinsen)?									
	Wenn ja: bitte Dioptrienzahl angeben.									
1.k	Welchen Arzt nehmen Sie üblicherweise in									
	Anspruch? (Hausarzt)									
1.l	Wieviele nicht endgültig ersetzte Natur-zähne									
4	(ohne Weisheitszähne) fehlen?	· · ·								
1.m	Ist eine zahnärztliche Behandlung, insbeson-	□Ja □Nein								
	dere wegen Zahnersatz, Kieferorthopädie oder Parodontose notwendig?									
1.n	Besteht eine Schwangerschaft?	□Ja □Nein								
	meine eigenhändige Unterschrift bestätige ich		nende Frklä-							
	inen Bestandteil meines Versicherungsantrages									
	n, die mir vom Arzt einzeln vorgelesen wurden		_							
	eantwortet habe.									
Ort/Da	itum:					5				
						]-				
Unters	chrift des Antragstellers:			Anamnese erhoben: (Stempel/Unte	erschrift des Arztes)	j				

UNII	ERSUCHUNGSBEFUND FUR:		
Name			\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
Name 2.	ALLGEMEIN:		Vorname(n):
	CARACTURE.	ANTWORT	BEFUND/ABWEICHUNG/ERLÄUTERUNG
2.a	Haben Sie die Person bereits untersucht, beraten oder behandelt?	□Ja □Nein	DEI GID/ADITEIGIGI EILAGI EIGIG
2.b	Größe:	cm	
2.c	Gewicht: Halten Sie den Skelett- und Bewegungsap-	kg □Ja □Nein	
2.d	parat für gesund? Halten Sie Haut, Schleimhäute und Lymph-	□Ja □Nein	
2.e	drüsen für gesund? Halten Sie die Sinnesorgane für gesund?	□Ja □Nein	
2.f	Halten Sie Nervensystem und Psyche für ge-	□Ja □Nein	
2.g	sund?  Ist das Reflexverhalten normal?	□Ja □Nein	
2.h	Halten Sie das Hormonsystem für gesund?	□Ja □Nein	
2.i	Hat die Schilddrüse eine normale Form?	□Ja □Nein	
<b>2.</b> j	Besteht Verdacht auf eine Erkrankung der Organe?	□Ja □Nein	
3.	HERZ, KREISLAUF:		
3.a	Puls in Ruhe		
	Puls nach 10 Kniebeugen Rückkehr zur Norm in		Minuten
3.b	Blutdruck in Ruhe	/	mm Hg
	Blutdruck nach 10 Kniebeugen	/	mm Hg
3.с	Sind krankhafte Geräusche am Herzen fest- zustellen?	□Ja □Nein	
3.d	Besteht eine Arrhytmie?	□Ja □Nein	
3.e	lst das Herz vergrößert oder verlagert?	□Ja □Nein	
3.f	Bestehen Anzeichen einer Insuffizienz?	□Ja □Nein	
3.g	Besteht Dyspnoe?	□Ja □Nein	
4.	GEFÄSSE:		
4.a	Bestehen Ödeme?	□Ja □Nein	
4.b	Bestehen Hämorrhoiden, Krampfadern? Wenn ja: Art?/Umfang?	□Ja □Nein	
4.c	Bestehen Narben, Ulcera? Wenn ja: Art?/Umfang?	□Ja □Nein	
5.	ATMUNGSORGANE:		
5.a	Besteht Heiserkeit, Husten, Bronchitis? Wenn ja: Seit wann?/Umfang?	□Ja □Nein	
5.b	Liegen Deformationen des Brustkorbs vor?	□Ja □Nein	
5.c	Sind die Ergebnisse der Perkussion und Auskultation normal?	□Ja □Nein	
5.d	Halten Sie die Atmungsorgane für gesund?	□Ja □Nein	
6.	VERDAUUNGS-/BAUCHORGANE:		
6.a	Krankheitsbefund an Zunge, Mandeln, Rachen?	□Ja □Nein	
6.b	Sind die Untersuchungsergebnisse des Bauches normal?	□Ja □Nein	
6.c	lst die Leber vergrößert?	□Ja □Nein	
6.d	lst die Milz vergrößert?	□Ja □Nein	
6.e	Besteht ein Bruchleiden?	□Ja □Nein	

UNTI	RSUCHUNGSBEI	FUND	FÜR:																	
Name:			\				□ Naia			Vorna	me(n):									
0.1	Krankhafter Befund nen?	an den	verdal	uungso	rga-	□Ja	□Nein													
7.	HARN-/GESCHL	ECHT	SORG	ANE:				1												
						ANT	WORT				BEI	FUND	/ABW	EICHU	JNG/E	RLÄ	UTERI	UNG		
7.a	Ist die Beschaffenh mal?	eit der	Nierer	nlager i	nor-	□Ja	□Nein													
7.b	Harnuntersuchung:					Eiv	weiß	⊥ □ Ja	a 🗆 N	lein	Sedin	nent:								
							ıcker vermehrt		a 🗆 N											
		□Ja	a $\square$ N	lein																
	äußere Beschaffenh pathologische Besta																			
7.c	Bei Frauen: Besteht			erschaf	t?	□Ja	□Nein	im _	N	lonat										
8.	B. SONSTIGES:																			
8.a	Wurden weitere kra	nkhafte	e und b	oisher n	icht	□Ja	□Nein													
0.1	genannte Befunde f																			
8.b	Bestehen Anzeicher che?	n für ei	ne Imn	nunsch	wä-	□Ja	□Nein													
	FÜR DIE RISIKOBEURTEILUNG SIND TEILWEISE WEITERE GESICHTSPUNKTE ALS DAS ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG MASSGEBEND. GEBEN SIE DESHALB BITTE KEINE MITTEILUNGEN ÜBER DAS VERSICHERUNGSWAGNIS!																			
Ort/Da										_			chrift de							
						Z	ANG	11	VS	ST	A	Γι	JS							
							BEFOR	D DE	3 GES	AIVIII	EN GE	DISSE	3							
	BEFUND																	BEI	FUND	
		18 48	17 47	16 46	15 45	14 44		12 42	11 41	21 31	22 32	23 33	24 34	25 35	26 36	27 37	28 38	+		
	BEFUND	40	47	40	43	44	45	42	41	31	32	]	74	33	30		1	BEI	FUND	
																		]		
	INDANGABEN/Li ehlende Zähne e			te Zähn	Δ	vorh	andene K	ronon	h.	orhand	ano Dri	ickonal	iodor	e can	arunga	hedür	tige Zä	ihno	V Lück	enschluss
	erileride Zaririe	Defeits	CISCIZI	te Zaiiii	C	VOITIG	andene K	IOHEH	V	Offiano	ene bio	ickerigi	ieuei	<b>3</b> 3aii	erungs	beduii	tige Za	IIIIE	/ Lucki	erisciliuss
9.	ZÄHNE:						WORT	FA	LLS J	A: WE	LCHE,	WO E	BEHAN	IDELT	(ARZ	T), B	EFUNI	DE	WA	NN?
9.a	Bestehen Zahnfleisc	herkrar	nkunge	n?		□Ja	□Nein													
	<u> </u>																			
	rt/Datum Stempel/Unterschrift des Zahnarztes																			

## **CHECKLISTE BEI ANTRAGSTELLUNG**

DAMIT EINE SCHNELLE UND ZÜGIGE ANTRAGSBEARBEITUNG ERFOLGEN KANN, BITTEN WIR SIE, FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN

- 1. Der Antrag muss bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.
- 2. Zu jedem Antrag muss die Rechtsbelehrung sowie die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten unterschrieben vorliegen.

#### 3. Angaben zur Zahlweise:

- Die Überweisung der Prämie ist nur jährlich oder halbjährlich (+2%) möglich.
- Ein Lastschrifteinzugsverfahren ist nur von einem deutschen Konto monatlich (+5%), vierteljährlich (+3%), halbjährlich (+2%) oder jährlich möglich. Alternativ können Prämien auch per Kreditkarte (+6%) im gleichen Zahlungsmodus wie beim Lastschrifteinzugsverfahren beglichen werden.
- 4. Der Antrag muss von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und allen volljährigen zu versichernden Personen unterschrieben werden.
- 5. Weicht der Kontoinhaber von der/dem Antragsteller/in ab, so ist die Unterschrift des Kontoinhabers ebenfalls erforderlich.
- 6. Bei den Tarifen Expat Flexible, Expat Private Premium, Expat Retired und Expat Resident ist folgendes zu beachten:
- EXPAT FLEXIBLE: Ein Gesundheitszeugnis oder ein Nachweis einer deutschen Vorversicherung ist einzureichen, wenn die versicherte Person sich bereits länger als 31 Tage in Deutschland aufhält. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein.
- EXPAT PRIVATE PREMIUM: Mit dem Antrag müssen die Angaben zum Gesundheitszustand eingereicht werden. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Gesundheitszeugnis einzureichen, welches nicht älter als 3 Monate ist.
- EXPAT RETIRED und EXPAT RESIDENT: Mit dem Antrag müssen die Angaben zum Gesundheitszustand sowie die ergänzende Erklärung eingereicht werden. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist ein Gesundheitszeugnis einzureichen, welches nicht älter als 3 Monate ist.

#### 7. Gesundheitszeugnis Expat Flexible, Expat Private Premium, Expat Retired und Expat Resident:

- Die Gesundheitszeugnisse müssen gut lesbar in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden.
- Jede Frage muss beantwortet werden.
- Fragen, die mit ja beantwortet werden bzw. Fragen, die auf einen krankhaften Befund hinweisen, müssen erläutert werden.
- Die Erklärung vor dem Arzt muss vom Antragsteller und vom Arzt unterzeichnet werden.
- Die letzte Seite des Zeugnisses muss ebenfalls vom Arzt unterzeichnet werden.
- Bei Auswahl des Expat Resident, Expat Retired Top-Tarifs oder Expat Flexible Plus-Tarifs muss ein Zahnstatus erstellt werden.
- Vor- und Nachname müssen auf jeder Seite des Untersuchungsbefundes angegeben werden.
- Bitte geben Sie immer Ihren Hausarzt mit dem vollständigen Namen und der genauen Adresse an.
- Sollten stationäre Behandlungen stattgefunden haben, wäre es zur Beschleunigung der Prüfung sehr hilfreich, wenn uns zusammen mit dem Gesundheitszeugnis entsprechende Entlassungsberichte bzw. Befundberichte eingereicht werden
- Sollte es zu Rückfragen kommen, halten Sie bitte die im Anforderungsschreiben gesetzten Fristen ein, da ansonsten keine Annahme möglich ist.